

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender :

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

K a h n - Berlin,

B a u r - Berlin,

F e o h t - Berlin ,

M a r s o h a l l - Köln .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die rote Front marschiert „

der Firma Prometheus- Film -Verleih-u. Vertrieb G.m.b.H.
in Berlin erschienen :

1. Film Antragsteller : FFrau Dr. Friedmann
2. als Sachverständige : Attache Dr. Stelzer und
Legationsrat v. Wiedner vom Auswärtigen
Amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wur-
de vorgeführt.

Der Sachverständige von Wiedner erstattete sein Gut-
achten.

Die Vertreterin des Antragstellers äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
30. Juni 1927-Nr. 15986 - wird dahin abgeändert :
Es sind noch folgende Teile verboten :

- a) In Akt I, II und IV die Teile, die geschlossene Formationen des Roten Frontkämpferbundes in militärischer Aufmachung zeigen, Akt I nach Titel 39, 41, Akt II nach Titel 2, 9 und 26-29 und Akt IV nach Titel 8.

Länge : 123 m

- b) Akt III bis Titel 33 einschliesslich

Länge: 454 m

- c) In Akt III Titel 37 die Worte : „ unversöhnlichen “ vor Klassenkampfes und „ siegreiche Weltrevolution “

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe .

I. Der Bildstreifen, der die Vorbereitung zum 3. Reichstreffen des Roten Frontkämpfer-Bundes, die Veranstaltung und den Abmarsch der Teilnehmer zeigt, ist von der Prüfungsstelle mit Ausnahme der aus dem Urteilstenor erster Instanz ersichtlichen Teile nach Anhörung von Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, des Reichswehrministeriums, des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und des Preussischen Ministeriums des Innern zur öffentlichen Vorführung zugelassen worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Vorsitzende der Prüfkammer gemäss § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde eingelegt, weil die von dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes gegen die Zulassung des Bildstreifens erhobenen Bedenken nicht ausreichend gewürdigt worden sind.

II.

II. Die Oberprüfstelle hat demgemäss die Beweisaufnahme durch Vernehmung eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes wiederholt. Der vernommene Sachverständige hat dabei folgendes bekundet: Der Bildstreifen behandle das Problem der Verbände, das zwischen uns und den bisherigen Feindsächtern streitig und durch ein besonderes Gesetz unlängst zum Abschluss gebracht worden sei. Die Darstellung der Verbände, die in militärischen Bewegungsformen jeglicher Art vorgeführt würden, sei ausserpolitisch im höchsten Grade unerwünscht, insbesondere bei Massenaufmärschen und Formierungen, die den militärischen gleichen. Damit werde die Behauptung unserer Gegner unterstützt, dass die Verbände „militairement organisées“ seien. Ebenso wie der Stahlhelm marschlierten die einzelnen Rotfrontkämpfer einheitlich in militärischen Marschkolonnen mit Fahnen, Trommeln, Querpfeifern und Musik vorne weg, nicht ein Haufen einherwandernder Menschen, sondern durchaus den Eindruck einer gedrillten Kolonne mit straffer Marschdisziplin erweckend. Derartige Bilder seien geeignet, den Gegnern die Handhabe zu bieten zur Behauptung, dass wir innerhalb der Verbände gegen die Bestimmungen des Gesetzes verstossen. Bei den Genfer Abrüstungsverhandlungen hätten militärisch organisierte Verbände eine erhebliche Rolle gespielt und es sei uns dabei immer wieder die Behauptung entgegengetreten „was wir staatlicherseits organisieren und beaufsichtigen, macht ihr in gleicher Weise nur privatim mittels der Verbände“. Wenn es auch selbstverständlich sei, dass, um grössere Menschenformationen zu bewegen, gewisse militärische Marschformationen angenommen werden

werden müssten, einem Gesetz, dem sich jeder Gesangsverein und Frauensportverein unterwerfe, so sei es doch ein Unterschied, ob es sich um Vereine gedachter Art oder Massenaufmärsche von Verbänden mit Hunderttausenden von Mitgliedern handele, die rein in militärischer Aufmachung erschienen. Solche Erscheinungen böten dem Gegner die Handhabe, sich hinsichtlich seiner Sicherheit nach wie vor bedroht hinzustellen. Die praktische Folgerung sei das Verlangen gewisse Faustpfänder nicht aufgeben zu wollen, um deren Befreiung die Aussenpolitik kämpfe! Durch solche Darstellungen würde Wasser auf die Mühlen der Gegner geleitet, die darin eine Stütze für ihre Behauptung fänden, dass die Mitglieder der verschiedenen Verbände nach militärischen Grundsätzen vorgebildete Leute seien, die ohne weiteres in die Cadrearmee der Reichswehr eingegliedert werden könnten, sodass wir in Stande seien, in ungeahnt schneller Weise mit einem grossen Heere die deutschen Grenzen zu überschreiten. Es sei etwas durch ^{den}anderes, ob bildliche Wiedergabe dieser Art als Illustrationsphotografien in das Ausland gelangten oder in Form eines umfangreichen Bildstreifens, der das placet der deutschen Filmprüfstelle erhalten habe.

Die Sachwalterin des Antragstellers ist diesen Ausführungen mit ausführlichen Rechts- und tatsächlichen Ausführungen entgegengetreten.

III. Die Oberprüfstelle hat sich in ihren früheren, übrigens rechtsgerichtete Verbände betreffenden Entscheidungen betreffend die Bildstreifen: „Der Deutsche Tag in Halle“ und „Ehrentag der Deutschen Armee und Marine

in

in Nürnberg am 27.-29. August 1926 von 15. Juli und 29. Dezember 1926 (Nr. 662 und 1078) bereits den von dem Sachverständigen des Auswärtigen Amtes auch jetzt vorgebrachten Bedenken angeschlossen und auf Verbot beider Bildstreifen erkannt. Sie hat diesen Bedenken auch gegenüber dem gegenwärtigen Bildstreifen Raum gegeben und dabei betont, dass die Einwendungen sich grundsätzlich gegen militärische Uniformen, Formationen, Aufmärsche usw. richten, und sowohl auf die Darstellungen rechts - wie linksgerichteter Verbände Anwendung zu finden hätten. Es muss die Verhandlungen unserer Unterhändler in der Entwaffnungs-, Verbändes- und Räumungsfrage erschweren und damit unsere Beziehungen zu den betreffenden auswärtigen Staaten gefährden, wenn Darstellungen von Stahlhelm-, Rotenfrontkämpfer und anderen Formationen immer wieder im Ausland den Eindruck erwecken, als rüste Deutschland auf dem Wege über die Verbände zu neuem Kriege.

IV. Entsprechend den zu III angeführten Vorentscheidungen der Oberprüfstelle ^{en} ~~dar/daher~~ / ^{von} der öffentlichen Vorführung auszuschliessen alle Darstellungen des Stahlhelms und des Roten Frontkämpferbundes, die militärische Formationen im An- und Abmarsch zeigen. Akt III musste hierbei bis zu dem von der Prüfstelle verbotenen Titel 33 von der Zulassung ausgenommen werden, weil hier die verbotenen Teile so häufig sind, dass Einzelverbote nicht möglich waren.

Die weiteren im Vorderurteil von der Zulassung ausgenommenen Bildfolgen sind in Übereinstimmung mit dem vor der Prüfstelle erstatteten Gutachten von Vertretern des

Reichs-

Reichswehrministeriums, des Reichskommissars für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung und des Preussischen Ministeriums des Innern verboten worden. Die von dem Antragsteller übrigens nicht mit der Beschwerde angegriffenen Verbote sind mit dem geltenden Lichtspielgesetz vereinbar und wegen ordnungsgefährdender (Nr.1), aufhetzender (Nr.2 und 8), oder aussenpolitisch bedenklicher Wirkung (Nr.3,6 und 7) begründet. Darüber hinaus mussten in Uebereinstimmung mit dem in erster Instanz erstatteten Gutachten des Vertreters des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung wegen des gl ohen aufhetzenden und damit ordnungsgefährdenden Charakters die von der Oberprüfstelle weiter verfüigten Ausschnitte in Akt III Titel 37 in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang angeordnet werden.

- V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

taubigt:



terungsinspektor.

